



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
90-11-(2015-1952)

bearbeitet von:
Mag. Puchner DW 89994 | Sandra Wölfel

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

BMF - VI/1 (VI/1)

Johannesgasse 5

1010 Wien

e-mail: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 6. November 2015

Abgabenänderungsgesetz 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den mit Ihrem Schreiben vom 16.10.2015 (GZ. BMF-010000/0038-VI/1/2015) übermittelten Entwurf für ein Abgabenänderungsgesetz 2015 übermittelt der Österreichische Städtebund fristgerecht folgende Stellungnahme.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 11 Abs. 3 KommStG:

Die im Art. 6 „Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993“ zu § 11 Abs. 3 KommStG vorgenommene Novellierung wird begrüßt, womit die vom Steuerschuldner selbst bekanntgegebenen bzw. berechneten Kommunalsteuerbeträge ohne bescheidmäßige Erledigung im Wege eines Rückstandsausweises vollstreckt werden können; es ist die einzige verwaltungsökonomisch vertretbare Regelung. Die ansonsten (bisher) vorgesehene bescheidmäßige Abgabenfestsetzung als Rechtsgrundlage für die Abgabenvollstreckung ist nicht verwaltungsökonomisch administrierbar. Angeregt wird **eine „Kann“-Bestimmung** bezüglich der behördlichen Festsetzung sowie eine Verlängerung der Berichtigungsfrist **auf 3 Monate**.

§ 11 Abs. 3 dritter Satz würde lauten:

„Von der Erlassung eines solchen Abgabenbescheides kann abgesehen werden, wenn der Steuerschuldner nachträglich die Selbstberechnung binnen 3 Monaten ab Einreichung der Abgabenerklärung berichtigt; erweist sich die Berichtigung als nicht richtig, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen.“

Ergänzend sollte **in den erläuternden Bemerkungen** noch ein Hinweis aufgenommen werden, dass mit dieser Neuregelung erreicht werden kann, auch ordnungsgemäß selbstberechnete und bekanntgegebene, jedoch nicht entrichtete Kommunalsteuerbeträge im Wege der Abgabensexekution einzubringen; das Recht auf Abgabenprüfung samt Abgabensfestsetzung bleibt grundsätzlich weiterhin bestehen.

Zu § 14 Abs. 1 KommStG:

Ergänzend wäre im Art. 6 zur „Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993“ auch noch eine Novellierung des § 14 Abs. 1 KommStG dringend erforderlich. Ungeachtet der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 7.7.2011, Zl. 2009/15/0223, mit welcher die Prüfungsrechte durch gemeindeeigene Prüfungsorgane grundsätzlich anerkannt wurden, hat sich in der Praxis und zuletzt vermehrt gezeigt, dass die Abgabepflichtigen bzw. deren rechtsfreundliche Vertretung nach wie vor volle Prüfungsrechte der Kommunen bzw. deren Prüfungsorgane und auch Prüfungsorganen der Prüfungsverbände in Frage stellen und wie zuletzt in Tirol (Innsbruck), die Vorlage von Prüfungsunterlagen verweigern. Es wird daher vorgeschlagen, eine Änderung bzw. Klarstellung im § 14 Abs. 1 KommStG vorzunehmen. Obwohl die Kommunalsteuerprüfung primär dem für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt oder dem für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger vorbehalten ist, konnte jedoch bisher eine flächendeckende und anschlussbezogene Kommunalsteuerprüfung durch GPLA-Organen niemals Platz greifen; um das Recht der Kommunen auf Kommunalsteuerprüfung klarzustellen, wird vorgeschlagen, § 14 Abs. 1 letzter Satz KommStG wie folgt zu ändern:

„Das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Außenprüfung im Sinne des § 147 Abs. 1 BAO bleibt unberührt, wobei § 148 Abs. 3 BAO sinngemäß anzuwenden ist.“

Eine Durchsetzung des Rechtsstandpunktes der Kommunen ist zwar im Hinblick auf die Rechtsprechung des Höchstgerichtes rechtlich möglich, aber mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand für die Kommunen, aber auch für die Abgabepflichtigen selbst verbunden, weshalb die Klarstellung im § 14 Abs. 1 letzter Satz KommStG angeregt wird.

Es ist nicht einzusehen, dass einerseits bei Bundesabgaben vermehrt Kontrollen zur Vermeidung von Steuerverkürzungen institutionalisiert werden, bei Gemeindeabgaben, wie Kommunalsteuer, solche Maßnahmen verhindert werden - dies obwohl bekannt ist, dass die GPLA Prüfung völlig überfordert ist und eine flächendeckende und anschlussbezogene Kommunalsteuerprüfung auch nicht annähernd erfüllen kann. Die Prüfungsorgane der GPLA Prüfung würden durch eine solche Klarstellung der Prüfungsrechte der Kommunen und die uneingeschränkt und ungehindert möglichen Prüfungsrechte der Kommunen unterstützt; bloße Nachschaurechte im technischen Sinn sind keine Hilfestellung und nicht geeignet, die GPLA Prüfungsorgane zu unterstützen und ein Mehraufkommen zu erreichen bzw. Einnahmeherausfälle zu vermeiden

Die Prüfungsrechte der GPLA-Prüfung werden dadurch nicht abgewertet, sondern bestenfalls ergänzt.

Zu § 30 Abs. 2 BAO:

Schließlich wird noch im Art. 7 „Änderung der Bundesabgabenordnung“ folgende Novellierung angeregt.

§ 30 Abs. 2 BAO hat zu lauten:

„Ein Unternehmen, das der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte, Erdöl oder dessen Derivaten dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Leitung geführt wird, in denen aber Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte, Erdöl oder dessen Derivate nicht abgegeben werden.“

Damit wird dem Energiefaktor „Kälte“ im Rahmen der Betriebsstätteneigenschaft Rechnung getragen.

Der Österreichische Städtebund darf in diesem Sinne um weitere
Veranlassung ersuchen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS